

Altötting, 17.08.2025

Offener Brief zum Windkraftprojekt im Altöttinger und Burghauser Staatsforst

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Staatsforst des Landkreises Altötting sollen 27 Windkraftanlagen gebaut werden. Die Anlagen im Altöttinger Forst sollen alle auf Wasserschutzgebieten der Klasse III stehen.

Die Gemeinde Kastl hat aus diesem Grund dem Errichten und dem Betrieb von Windkraftanlagen widersprochen. Auch die Gemeinden Mehring, Emmerting und Burgkirchen melden große Bedenken an. Burgkirchen hat Einwände vorgebracht, weil Grundwasserschutz vor Windkraft geht. Auch im Nachbarlandkreis Mühldorf gibt es massiven Widerstand gegen Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten. Mühldorf, Ampfing und Mettenheim formieren sich dagegen, denn „In einem Wasserschutzgebiet sollten nicht unbedingt bauliche Maßnahmen erfolgen.“



Auch die Umweltorganisation Greenpeace bezieht nun klar Stellung gegen die Windvorranggebiete W28 und W29 da diese in Wasserschutzgebieten liegen.

„Greenpeace lehnt das Gebiet W28 daher vollständig ab. Im Gebiet W29 wären nach unseren Kriterien lediglich rund 24 von den von vorgeschlagenen 465 ha beplanbar.“ ([Quelle](#))

Selbst im Umweltbericht zu der 16. Fortschreibung des Regionalplans heißt es zu W 37:

„Negative Auswirkungen auf den Grundwasser-/Trinkwasserschutz aufgrund großflächiger Überlagerung“ seien „nicht auszuschließen“.

Das gesamte dafür ausgewiesene Gebiet im Altöttinger Forst ist Grundwasserschutzgebiet. Der Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18) schreibt:

„Aus fachlicher Sicht ist das große und ergiebige Wasserschutzgebiet Öttinger Forst für die langfristige strategische Daseinsvorsorge (vergleiche Grundsatz 7.2.3 LEP) insbesondere für den Landkreis Altötting und gegebenenfalls der Region von sehr großer Bedeutung, vor allem in Zeiten des Klimawandels und sinkender Grundwasserstände.“

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten unzulässig. Allerdings besteht, abhängig von der Nähe zu den Brunnen, in den jeweiligen Schutzzonen die Möglichkeit auf eine Befreiung von dem Verbot. Das wird mitunter mit dem sog. "überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien" begründet. Allerdings hat das Verwaltungsgericht in München kürzlich geurteilt, dass auch mit dem §2 EEG nicht jedes andere Schutzgut hinter dem "überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien" zurückstehen muss. Wasser ist mindestens gleichrangig. Zwar bestehe für die Errichtung von Windkraftanlagen ein sehr hohes öffentliches Interesse. Allerdings gelte dasselbe

hohe öffentliche Interesse auch für den Trinkwasserschutz. Ob es im Höhenkirchner Forst sicherere und damit bessere Standorte für Windenergieanlagen gebe, habe das Landratsamt nicht ausreichend geprüft, so die Richter. In der mündlichen Verhandlung äußerte das Münchner Wasserwirtschaftsamt Bedenken gegen den favorisierten Standort. Der Grund: Das Trinkwasser ist laut der Behörde in diesem Bereich des Höhenkirchner Forsts teilweise nur sehr gering durch den Boden geschützt (Anmerkung: ebenso wie im Altöttinger Forst). Durch eine Baustelle würde der Schutz des Trinkwassers, das unter anderem für die Gemeinde Ottobrunn wichtig ist, noch stärker gefährdet. (BR am 5.7.2024)

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wasserschutzgebieten muss den besonderen Schutzzwecken des Gebiets entsprechen. Besonders ist die Empfindlichkeit des Grundwassers und der schützenden Bodenschichten zu berücksichtigen, da diese oft zur Trinkwassergewinnung genutzt werden (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschl. v. 23.06.2017 – 1 Bs 14/17 –, juris Rn. 45).

Auch bei den Bauarbeiten, die die gering wasserdurchlässigen Schichten durchstoßen werden, ist eine Gefährdung ebenso nicht ausgeschlossen wie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs. Bei einem nicht ausschließbaren Schadensfall der Windkraftanlagen ist eine Beeinträchtigung bzw. Kontamination des Trinkwassers zu befürchten.

Der Altöttinger Forst ist ein bedeutendes Einzugsgebiet für die Trinkwasserversorgung der umliegenden Städte und Gemeinden. Eine Beeinträchtigung oder Schädigung dieses Schutzguts könnte zu erheblichen Umweltschäden sowie zu nicht unerheblichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit führen.

In einem Urteil vom 04.07.2024 (Az.: 22 A 23.40049, Rn. 94 f) entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass auch bei größter Sorgfalt eine Kontamination des Oberflächen- und Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Urteil ging es um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windkraftanlagen in einem Wasserschutzgebiet:

„Eine Gefährdung des Schutzzwecks der betroffenen Wasserschutzgebietsverordnungen i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG durch die Errichtung der geplanten Anlagen kann nicht verneint werden. Die Wasserschutzgebietsverordnungen dienen dem Schutz des Grundwassers und der Wassergewinnungsanlagen vor nachteiligen Einwirkungen; ihr Schutzzweck besteht in der Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung (s. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG sowie jeweils § 1 der Wasserschutzgebietsverordnungen). Nach Rechtsprechung und Literatur ist hinsichtlich der Frage, ob der so verstandene Schutzzweck gefährdet wird, ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes (§ 48 WHG) zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung praktisch auszuschließen oder zumindest nach wasserwirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auch bei ungewöhnlichen Umständen unwahrscheinlich ist (...). Danach kommt eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist (...). Bleibt ein nicht nur vernachlässigbares Restrisiko, so hat die öffentliche Wasserversorgung Vorrang, und die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist abzulehnen.“

Es soll nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nur eine sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten vorliegt (geringe Mächtigkeit < 1 m). Es besteht die reelle Gefahr, dass durch die Erdarbeiten und Erdbewegungen im Zuge der Baumaßnahmen das Grundwasser gerade wegen der hohen PFOA-Belastung kontaminiert wird.



In einer Pressemitteilung vom 4.6.2025 sprechen sich die Hydrologen des Dachverbandes der Geowissenschaften gegen Windkraftanlagen im Wald aus: Hydrogeologen plädieren für besseren Schutz des Grundwassers bei der Planung von Windenergieanlagen

Stellungnahme des Vorstands der Fachsektion Hydrogeologie

Das Trinkwasser stammt in Deutschland überwiegend aus dem Grundwasser, weshalb der Schutz dieser kostbaren und begrenzten Ressource hohe Priorität besitzt. Durch den Ausbau der Windenergie entstehen zunehmend Situationen, in denen der Bau von Windenergieanlagen mit dem Schutzinteresse von Quellen und Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, konkurriert.

In diesen besonderen Fällen der Güterabwägung sprechen wir, der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie, uns dafür aus, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben

Die Qualität und Verfügbarkeit von Grundwasser ist limitiert und aufgrund des Klimawandels sowie durch Landwirtschaft, Industrie und Verkehr vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die Einzugsgebiete der genutzten Brunnen und Quellen stehen deshalb unter besonderem Schutz. Die Ausweisung von Schutzgebieten speziell für die Trinkwasserversorgung hat hohe Priorität und dient dem Wohl der Allgemeinheit, weshalb die Schutzgebietsverordnungen als untergesetzliches Regelwerk zum WHG § 23 einzuhalten sind. Grundlagen hierzu bietet das DVGW-Arbeitsblatts W 101 (2021). Demnach werden Schutzgebiete in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (Engere Schutzzone) und III (Weitere Schutzzone) unterteilt. In Schutzzone II unterliegt die Landnutzung starken Einschränkungen, um die Trinkwasserversorgung vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dort sind deshalb verschiedene Maßnahmen sachlich begründet untersagt, wie das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen, der Neubau von Verkehrswegen und befestigten Flächen, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Eingriffe, die zu einer Verletzung oder Reduzierung der Grundwasserüberdeckung führen.

Mit großer Sorge beobachten wir deshalb, dass Planungen von Windenergieanlagen zunehmend auch in Wasserschutzgebieten erfolgen, selbst in der besonders verletzlichen Schutzzone II. Das ist im Rahmen einer Güterabwägung aus unserer Sicht weder nachvollziehbar noch tragbar, zumal die Schutzzone II eher kleinere Gebiete umfasst, sodass ein Verzicht auf Bauvorhaben in dieser Zone keine relevante Einschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt.

Für Wasserschutzgebiete werden individuelle Rechtsverordnungen erlassen, die vergleichbare Regelungen wie das DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthalten. Die zuständige Fachbehörde kann zwar eine Befreiung von den Regelungen der Rechtsverordnung erteilen; dies allerdings im Sinne der Trinkwasserversorgung zur Sicherstellung und zum Ausbau der Versorgung und nicht, um Möglichkeiten für privilegierte Bauvorhaben zu schaffen. Durch die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase einer Windenergieanlage sowie durch die Errichtung der Zuwegungen ist von einer erheblichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sowie einer nicht notwendigen Verletzung der Schutzgebietsverordnungen auszugehen. Ähnliches gilt für die Einzugsgebiete von Quellen und Brunnen, die von Brauereien, Mineralwasserfirmen oder anderen privaten Nutzern genutzt werden. Diese verfügen zwar i. d. R. nicht über behördlich festgelegte Schutzgebiete, müssen aber ebenso wie die öffentliche Wasserversorgung vor schädlichen Einwirkungen sicher geschützt werden.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie lehnt daher die Errichtung von Windparks in Wasserschutzgebieten ab, insbesondere innerhalb einer Schutzzone II, und plädiert an die Behörden, im Zuge der vorzunehmenden Abwägungen, dem nachhaltigen Schutz der Grundwasserressourcen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung Priorität zu geben und auch die berechtigten Schutzinteressen privater Wasserfassungen zu berücksichtigen.

Die Fachsektion Hydrogeologie ist eine interdisziplinäre Interessengemeinschaft aus Wissenschaft, Behörden und Unternehmen, die sich mit allen Aspekten des Grundwassers befasst und stellt die größte Vereinigung von Fachleuten der Hydrogeologie und angrenzender Fachbereiche im deutschsprachigen Raum dar. Die Fachsektion Hydrogeologie ist assoziiertes Mitglied im DVGeo.

Der Vorstand der Fachsektion Hydrogeologie e. V. in der DGGV, 04.06.2025

<https://idw-online.de/de/news853332>

Ebenso sprechen sich zahlreiche Naturschutzverbände gegen Windkraftanlagen in Wäldern aus, darunter:

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität,
- Naturschutzinitiative,
- Deutsche Wildtier Stiftung,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Greenpeace

Auch Deutschlands berühmtester Förster, Peter Wohlleben sowie der berühmte Biologe und Waldforscher Prof. Pierre Ibisch warnen vor den Folgen von Windrädern im Wald. Prof. Ibisch:

„Wir ... müssten eigentlich wegkommen von der Fragmentierung der Wälder, tun aber das Gegenteil. Jede weitere Zerschneidung schafft Flächen, die sich aufheizen und den Wald zusätzlich schwächen.“

All diese genannten Personen und Institutionen haben ein wachsames Auge auf die Entwicklungen, die Genehmigung, die Auflagen, den Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlagen.

Nachfolgend möchten wir noch ein paar bedeutsame Punkte ansprechen, die im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

PFOA (polyfluorierte organische Säuren)

Bodenaushub, der mit PFOA kontaminiert ist, kann nicht so einfach gelagert werden. Derzeit ist es sogar gar nicht möglich. Da man davon ausgehen muss, dass die Vorschriften in dieser Hinsicht geändert werden, muss man die Problematik im Auge behalten. Sollte der Bodenaushub für die Fundamente der Windkraftanlagen z.B. in der bei Haiming geplanten PFOA-Deponie gelagert werden, muss sich der Betreiber der Windkraftanlagen an den Kosten der Deponie beteiligen. (laut Aussage von Frau von der Heyden der Fa Qair im ISW Interview soll der Bodenaushub jedoch im Wald bleiben).

Natürlich sind alle Kosten, die in Zusammenhang des Bodenaushubs für die Windkraftanlagen stehen, vom Betreiber zu bezahlen.

Keine Anwendung der Kleinmengenregelung. Alle Windräder zusammen sind als ein Bauvorhaben zu bewerten. **Ein bewegtes, wieder angeböschtes Erdreich, führt zu neuen Auswaschungen von PFOA in das Grundwasser.**

Das heute vorhandene „Gleichgewicht“, falls man davon sprechen kann, wird durch die massiven Erdbewegungen im Wald erheblich gestört. **Es besteht die Gefahr, dass PFAS, das heute im Waldboden gebunden ist, aufgrund von Erdbewegungen durch die Kiesschicht in das Grundwasser einsickert. Betroffen davon sind alle Wasserschutz- und Wasservorranggebiete, mit anderen Worten: ausnahmslos alle WEA-Standorte.** Damit wird Qair Verursacher einer wahrscheinlich eintretenden Trinkwasserkontamination. Qair ist darauf zu verpflichten, daraus entstehende Folgekosten (Einbau und Betrieb von Wasserfiltern an den Brunnen, Suche nach alternativen Trinkwasserbrunnen, damit im

Zusammenhang stehende Baumaßnahmen für neue Wasserleitungen,...) zu übernehmen. Eine durch Qair verursachte Kontamination wird festgestellt und als gesichert betrachtet, falls sich der PFAS Anteil im Wasser vor den Wasserfiltern innerhalb von 20 Jahren nach dem Bau der Anlagen erhöht. Wir fordern die Verantwortlichen auf, Qair zu verpflichten, zur Beseitigung entsprechender Schäden und zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen eine unbedingte, selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaft in unbegrenzter Höhe vor Beginn der Rodungsarbeiten bereitzustellen.

GFK, Lacke und Umwelt-/Trinkwasserschutz

Aus der Kurzinformation WD 8 - 3000 - 077/20 vom 8.12.2020 des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages geht hervor, dass bei Windrädern mit der Dimension, die im Jahr 2020 installiert war, mit einem Abrieb von 45kg/Jahr zu rechnen ist. Das bedeutet für 27 deutlich größere Windenergieanlagen einen voraussichtlichen Abrieb von mehr als 1,2 to / Jahr. **Bei einer Betriebszeit von 25 Jahren summiert sich das auf 30 Tonnen Abrieb. Diese Schadstoffe verunreinigen den Waldboden und sind nicht abbaubar. Es besteht die Gefahr von weiteren Umweltschäden mit Auswirkungen auf die Bevölkerung.** Vorstellbar ist die Aufnahme durch Tiere (z.B. Rehe, Hasen, Wildschweine, Fasane...) deren Fleisch zum menschlichen Verzehr vorgesehen ist. Ebenfalls vorstellbar ist über die Jahre eine erneute Verseuchung von Trinkwasser durch Mikroteilchen. Wir fordern hier die Verwendung von biologisch abbaubaren Lacken und zusätzlich (da sich GFK-Abrieb nicht vermeiden lässt) zur Beseitigung entsprechender Schäden und zur Abdeckung von Schadensersatzansprüche eine unbedingte, selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaft in unbegrenzter Höhe vor Beginn der Rodungsarbeiten.

Eintrag Nitrat

Aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

„Die Waldrodung löst einen Nitratausstoß aus, was in den Gewinnungsanlagen zu einem Anstieg der Nitratwerte führen wird. Im Öttinger Forst liegt eine nur sehr geringe bis geringe Schutzfunktion der Deckschichten (Hölting et al.) vor. Die Schaffung von Zufahrten schwächt diesen Schutz für das Grundwasser noch weiter. Die belebte Bodenzone verliert ihre Pufferfunktion und Gefahrenstoffe gelangen somit ungefiltert ins Grundwasser.“

Das bedeutet, dass die betroffenen Kläranlagen stärker belastet werden, was zu höheren Kosten führt. Die Stadt Altötting hat erst kürzlich Maßnahmen in Millionenhöhe ergriffen, um die Kläranlage aufzurüsten, gerade auch wegen dem Nitratanteil.

Der Bau der Windkraftanlagen trägt nachweislich zum hohen Nitratintrag bei und schwächt die Schutzfunktion der Bodenzone. Die Kosten dafür dürfen nicht der Gemeinschaft auferlegt werden, sondern müssen zum Teil vom Betreiber der Windkraftanlagen getragen werden. Eine entsprechende Bauauflage zur Beteiligung an den laufenden Kosten der Kläranlagen ist vom Landratsamt festzulegen.

Getriebeöl und Schmierstoffe

Aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern:

„Das größte Schadenspotential stellen Havarien dar: Unfälle oder Havarien, wie z. B. Brände, Kollapse und Leckagen können zu einer Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung führen. Die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck eines Wasserschutzgebietes ist von verschiedenen Parametern wie dem genauen Anlagenstandort, der Gründung und der Anlagenart (z. B. getriebelos) abhängig und bedarf einer Einzelfallprüfung.“

Und weiter: **„Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, die Abtragung von schützenden Deckschichten und die Zerstörung von Teilen der belebten Bodenzone.“**

Aus diesem Grund sind Windkraftanlagen ohne Getriebe anzuordnen. Alle Betriebsstoffe müssen biologisch abbaubar sein. Während der Bauphase müssen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen; die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen müssen entsprechend geeignet sein.

Wir zitieren weiter aus dem Umweltbericht zur 17. Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18):

- Die nach Untergrund und geplantem Bauwerk nötigen Gründungsmaßnahmen können den Umfang üblicher Bauwerke übersteigen. Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich, die die ohnehin nur sehr geringe Schutzfunktion der Deckschichten noch weiter verringern.
- **Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den Umgang mit wassergefährdenden Betriebs- und Treibstoffen, die Abgrabung von schützenden Deckschichten und die Zerstörung von Teilen der belebten Bodenzone.**

Für die Betriebsphase ergeben sich weitere Gefährdungen:

- Problematisch ist der Verkehr im WSG, der durch Zufahrten und Wege zu den Windenergieanlagen entsteht.
- **Das größte Schadenspotential stellen Havarien dar: Unfälle oder Havarien, wie z. B. Brände, Kollapse und Leckagen können zu einer Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung führen.**

Die Wahrscheinlichkeit eines Brandes einer Windkraftanlage liegt bei 0,05% im Jahr. Bei 27 Anlagen und einer Betriebszeit von 30 Jahren, wie die Fa. Qair schreibt, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass eines der Windräder bei uns im Wald im Laufe dieser Zeit brennt, bei ca. 40%! Das ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr

Sauberes Trinkwasser ist die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, ja für die gesamte Natur. Sein Schutz darf nicht relativiert bzw. aufgeweicht werden. Das Schutzgut Trinkwasser sollte gegenüber konkurrierenden Planungen unbedingt Vorrang haben!

Auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes wird betont, dass Sie und alle Mitarbeiter sich für das Wasser einsetzen und es als Lebensgrundlage für alle Menschen unserer Region sichern.

Daher möchten wir Sie bitten, in einem Veto zur Windkraftplanung im Öttinger Staatsforst unsere o. g. Argumente zu berücksichtigen und den Wasserschutz bei der Entscheidungsfindung höher zu gewichten als Windräder und wirtschaftliche Interessen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
BI Gegenwind Altötting